

90. Wird durch die Benutzung einer fremden Gleisanlage über den vertragsmäßigen Umfang hinaus eine ungerechtfertigte Bereicherung geschaffen?

V. Zivilsenat. Ur. v. 20. Dezember 1919 i. S. M. (Rl.) w. Kommanditgesellschaft B. (Wefl.). V 299/19.

- I. Landgericht Dresden.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, der Eigentümer des an der Dresden-Pirnaer Staatsbahn gelegenen Flurstücks Nr. 203 des Flurbuchs von N. ist, gestattete durch Vertrag vom 31. März 1897 dem damaligen Eigentümer des angrenzenden Flurstücks Nr. 204, G., zur Verbindung seines Grundstücks mit dem Eisenbahnindustrialgleis über Flur Nr. 203 nach Nr. 204 ein Zweigggleis zu legen, und bestellte ihm eine Grunddienstbarkeit, wonach der Eigentümer von Nr. 203 unentgeltlich zu dulden hat, daß auf dem Zweigggleise über Nr. 203 nach und von Nr. 204 Eisenbahnlastwagen befördert werden, deren Ladung für Nr. 204 bestimmt ist. Ein späterer Eigentümer des Flurgrundstücks 204, S. W., verlängerte im Jahre 1900 das Zweigggleis nach seinen angrenzenden Flurgrundstücken Nr. 205 und 206a und beförderte auf dem Gleise auch Wagen mit Ladung für diese Flurstücke. Die Beklagte setzte die Benutzung der Zweigggleisanlage in dem

erweiterten Umfange seit 1908 fort. Sie errichtete 1910 auf dem Flurgrundstücke 206 a ein Fabrikgebäude, verpachtete es und beförderte auf dem Zweiggleise über Nr. 203 auch die Eisenbahnlastwagen, deren Ladung für den Pächter der Fabrik bestimmt war. Sie wurde jedoch verurteilt, die erweiterte Benutzung der Gleisanlage auf dem Flurstück Nr. 203 zu unterlassen, und fügte sich dem, nachdem dies Urteil rechtskräftig geworden war.

Mit der gegenwärtigen Klage hat der Kläger von der Beklagten Zahlung von 8000 *M* wegen der Mehrbenutzung seines Flurstücks 203 verlangt. Das Landgericht hat ihm 270 *M* zugesprochen, im übrigen die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Das Reichsgericht erklärte den Anspruch aus der Bereicherung dem Grunde nach für gerechtfertigt.

Aus den Gründen:

Das Landgericht hat die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 270 *M* damit begründet, daß insoweit der Klagenanspruch aus dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung gemäß § 812 Abs. 1 BGB. zu Recht bestehe. Es führt aus, daß der Kläger der Beklagten auf die Zeit vor dem 27. Juli 1911 ein persönliches widerrechtliches Recht zu der Mehrbenutzung der über das Grundstück des Klägers führenden Gleisanlage eingeräumt, dieses Recht aber durch den an die Beklagte gerichteten Brief vom 27. Juli 1911 widerrufen habe; von diesem Zeitpunkt ab bis zu der Beendigung der verbotswidrigen Benutzung (dem 30. Juni 1913) habe der Kläger durch das Verhalten der Beklagten eine Beeinträchtigung des zu seinem Vermögen gehörigen Eigentumsrechts erlitten, während auf der anderen Seite die Beklagte einen Vermögenszuwachs durch die unberechtigte Mehrbenutzung erlangt habe.

Das Berufungsgericht dagegen hat den Klagenanspruch weder aus einem Vertrage noch aus unerlaubter Handlung noch endlich aus ungerechtfertigter Bereicherung für begründet erachtet.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts, mit denen es den Klagegrund des Vertrags und den Klagegrund der unerlaubten Handlung als haltlos ablehnt, sind nicht zu beanstanden. Insbesondere ist es nicht zutreffend, daß durch die unbefugte Mehrbenutzung dem Kläger infolge der erhöhten Abnutzung der Gleisanlagen ein Schaden erwachsen sei, denn das Berufungsgericht stellt tatsächlich fest, daß diese Anlagen von der Beklagten zu unterhalten waren und von ihr unterhalten sind.

Dagegen sind die Darlegungen des Berufungsgerichts über den Klagegrund der ungerechtfertigten Bereicherung rechtlich nicht zu billigen. Fest steht, daß die Beklagte jedenfalls seit Empfang des Briefes vom 27. Juli 1911 bis zum 30. Juni 1913 das Flurstück des Klägers, über das die Gleisanlage führte, über das ihr zustehende Recht hinaus

rechtswidrig in eigensüchtiger Weise benutzt hat, indem sie darüber auch ihrer Pächterin Güter verbotswidrig zuführte. Aus dem Briefe des Klägers vom 27. Juli 1911 mußte sie auch ersehen, daß der Kläger diese Mehrbenutzung nur dulden wollte, wenn ihm dafür eine angemessene Entschädigung gewährt würde. Der Kläger wollte also aus der Gestattung der Mehrbenutzung geldliche Vorteile erzielen. Bei dieser Sachlage erscheint der von dem Berufungsgerichte vertretene Standpunkt von vornherein unbillig. Gewiß können Billigkeits-erwägungen für die Anwendbarkeit des § 812 BGB. allein nicht ausschlaggebend sein, mit dem Landgericht ist aber auch der Tatbestand dieser Vorschrift als gegeben anzusehen. Verechert ist die Beklagte auf Kosten des Klägers insofern, als sie bei ordnungsmäßigem Vorgehen dem Kläger für die unerlaubte Mehrbenutzung eine angemessene Entschädigung hätte zahlen müssen, diese also erspart und damit zugleich dem Kläger entzogen hat. Sie kann, nachdem der Kläger gegen die Mehrbenutzung Einwendungen erhoben hat, nicht geltend machen, sie würde niemals eine Vergütung gezahlt, sondern selbst eine andere Gleisanlage gebaut, also dem Kläger niemals etwas zugewendet haben. Sie muß sich vielmehr, nachdem sie trotz der Einwendungen das Gleis unbefugt benutzt hat, gefallen lassen, daß sie an der Sachlage, wie sie selbst solche geschaffen hat, festgehalten wird. Sie kann nicht einwenden, daß sie, wenn sie schon früher von der unentgeltlichen ordnungswidrigen Mehrbenutzung hätte Abstand nehmen müssen, sich in anderer Weise geholfen haben würde, während sie sich tatsächlich für die betreffende Zeit eben nicht in anderer Weise geholfen hat." . . .